# SATZUNG DER GEMEINDE BORNHÖVED KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

FÜR DAS GEBIET „Industriegebiet an der B 404"

Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.10.1991 und Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet „Industriegebiet an der B 404" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## TEIL „A" PLANZEICHNUNG:

Maßstab 1: 1000

Zeichenerklärung:

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 , § 9 (7) BauGB

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 ( BGBl. I S. 132 ).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) (BGBl. I S. 833 / 834, vom 22. August 1981)

Art der baulichen Nutzung, § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVo

- GE Gewerbegebiet , § 9 BauNVo
- GI Industriegebiet , § 9 BauNVo

Maß der baulichen Nutzung, § 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVo

- GRZ Grundflächenzahl , § 19 BauNVo

Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BauGB, § 23 BauNVo

- Baugrenze , § 23 (3) BauNVo
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind ( Sichtdreieck ) , § 9 (1) 10 BauGB

Verkehrsflächen, § 9 (1) 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche ,
- Straßenbegrenzungslinie ,
- Grünfläche , § 9 (1) 15 BauGB

Fläche mit Bindung für die Anpflanzung, § 9 (1) 25a BauGB

- Knick-/Wallbewuchs ,
- Bäume und Sträucher ,

Fläche mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung, § 9 (1) 25 b BauGB

- Knick-/Wallbewuchs ,

Fläche für Versorgungsanlagen, § 9 (1) 12 BauGB

- Elektrizität (Trafostation),

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal ,
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze ,
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage ,
- Katasteramtliche Flurstücksnummer ,
- Vermessungslinien mit Maßangaben ,
- Straßen-Trassierungselemente ( Radien ),

STRASSENPROFIL UND REGELQUERSCHNITT, Maßstab 1:100

Kreisstraße 50

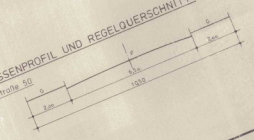


## TEIL „B" TEXT:

1. Die vorhandenen Knicks sind mit Ausnahme der anzulegenden Grundstückszufahrten zu erhalten.
2. Die zwischen den Verkehrsflächen und Baugrenzen liegenden Flächen sind zu begrünen.
3. Die höchstzulässige Traufhöhe der Gebäude beträgt 7,0 m.
4. Dachneigungen sind bis 25° zulässig.
5. Als Abgrenzung der Betriebsgrundstücke untereinander sind an den Grundstücksgrenzen in Ost-West-Richtung je Betrieb 5,0m breite Grünstreifen anzulegen und mit heimischen Bäumen und Sträuchern in Baumschulqualität zu bepflanzen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.02.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang / durch Abdruck im am amtlichen Bekanntmachungsblatt am 10.09.1991 erfolgt / durchgeführt worden.

2. Die nachbarliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs 1 Satz 1 BauGB ist am 17.09.1991 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.09.1991 gemäß § 2 Abs 5 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Gleichzeitig sind sie den Verfahrensvermerken Nr 3 und 5 sind gemäß § 2 Abs 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert worden. Die Beteiligung durch Unterrichtung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt / § 2 Abs 2 BauGB) am 13.05.1991.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung Teil A, den Text ( Teil B ) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.07.1991 bis zum 22.08.1991 während der Dienststunden / nach § 3 Abs 2 BauGB während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich / mündlich zu Protokoll gelten gemacht werden können, am 04.07.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

5. Der Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.10.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.10.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung ( Ziff 5 ) geändert worden / nicht geändert worden. Daher hatten der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden / folgender Teilen nochmals ausgelegen. Daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können, ist mit dem Hinweis daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden können, am in durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ) wurde am 10.10.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.10.1991 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE BORNHÖVED, DEN 20.7.1992, BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

9. Der katasteramtliche Bestand am 12.2.91 sowie die Grenzmerkmale Festlegungen der neuen katasteramtlichen Eintragung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG, DEN 13.2.91, LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs 1 Halbsatz 2 und Abs 3 BauGB ist durch Verletzung von Rechtsvorschriften gehemmt / nicht gehemmt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht / innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung / seit Inkrafttreten nicht geltend gemacht worden. Mängel der Abwägung sind nicht / sind innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung / seit Inkrafttreten nicht geltend gemacht worden. Die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen ( § 215 Abs 2 BauGB ) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen ( § 44 BauGB ) hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 27.7.92 in Kraft getreten.

GEMEINDE BORNHÖVED, DEN 20.7.92, BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), wird hiermit ausgefertigt.

BORNHÖVED, DEN 30.7.92, BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 1.8.92 ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen ( § 215 Abs 2 BauGB ) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen ( § 44 BauGB ) hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 27.7.92 in Kraft getreten.

GEMEINDE BORNHÖVED, DEN 27.7.92, BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

Berichtigungsstand gemäß katasteramtlichem Nachweis vom 19.05.1993

LAGEPLAN M 1:25000